



MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.09.1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 3 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 14.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 EUR.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 EUR.

§ 6 Nr. 1 der Satzung (Steuerbefreiungen) wird wie folgt geändert:

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber (Gl) oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „H“ oder „aG“ besitzen.

§ 6 Nr. 5 der Satzung (Steuerbefreiungen) wird neu hinzugefügt:

5. Hunden, die unmittelbar aus dem Tierheim Dallau (Tierschutzverein Mosbach und Umgebung e.V.) aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Übernahmedatum gewährt.

§ 6 Nr. 6 der Satzung (Steuerbefreiungen) wird neu hinzugefügt:

6. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

§ 8 Abs. 1 der Satzung (Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen) wird ersetzt durch:

Treten die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung ein, wird die Befreiung/Vergünstigung vom Ersten des Folgemonats an gewährt, in dem der die Befreiung/Vergünstigung begründende Tatbestand eintritt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres in dem die Nachweise erbracht werden.

In § 12 der Satzung (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.